



Evangelischer Kirchenkreis  
an Lahn und Dill  
HÖREN - GLAUBEN - HANDELN

Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill  
Postfach 14 46 – 35524 Wetzlar

Vorsitzende, stellv. Vorsitzende, Kirchmeister  
der Presbyterien, Pfarrer:innen, die keinem Pres-  
byterium angehören, Gemeindebüros

Zur Kenntnis:  
KSV, Mitarbeitende im Kirchenkreis, Öffentlich-  
keitsreferent

**Evangelisches Kirchenamt  
Verwaltungsleitung**

Turmstraße 34, 35578 Wetzlar  
[www.evangelisch-an-lahn-und-dill.de](http://www.evangelisch-an-lahn-und-dill.de)

**Dr. Claudia Kissling**

Verwaltungsleitung  
Telefon: 06441 4009-11  
E-Mail: [claudia.kissling@ekir.de](mailto:claudia.kissling@ekir.de)

**Sonja Pradl**

Sachbearbeitung  
Telefon: 06441 4009-29  
E-Mail: [sonja.pradl@ekir.de](mailto:sonja.pradl@ekir.de)

Ihr Zeichen:            Unser Zeichen: ki/sp  
Tgb-Nr.:

Wetzlar, den 15.09.2025

## Informationsschreiben Nr. 18

Sehr geehrte Damen und Herren,

im 18. Informationsschreiben des Kirchenamtes haben wir folgende Informationen für Sie:

### Allgemeines

#### *Schließung Kirchenamt über Weihnachten*

Das Kirchenamt schließt wie jedes Jahr über Weihnachten, dieses Jahr vom 22. Dezember 2025 bis 2. Januar 2026. Bitte denken Sie daran, Rechnungen und andere bis zum Jahresende zu bearbeitende Unterlagen rechtzeitig vorbeizubringen bzw. an uns zu senden.

### Organisation & Liegenschaften

#### *Kirchenaufsichtliche Genehmigung von Baumaßnahmen*

Der Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill hat in seiner Sitzung vom 27.08.2025 in Ausführung des § 52 Abs. 4 WiVO folgende Änderungen zur Vereinfachung des Verfahrens im Bereich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung für Baumaßnahmen beschlossen. Diese gelten nur für Gebäude, die in die Genehmigungszuständigkeit des Kirchenkreises fallen, demnach nicht z. B. für Gottesdienststätten und denkmalgeschützte Gebäude. Diese fallen wie bisher in die Zuständigkeit der Landeskirche.

- A. Die Untergrenze für genehmigungspflichtige Maßnahmen an Gebäuden gem. § 52 Absatz 4 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO), d. h. für alle Bauvorhaben, Instandsetzungen, den Austausch von Kälte- bzw. Wärmeerzeugern, Energieeffizienzmaßnahmen und

andere energierelevante Maßnahmen, wird auf 15.000 Euro brutto pro Maßnahme und pro Jahr je Gebäude angehoben. Die Genehmigungspflicht gilt (wie bisher), bis das Presbyterium einen Beschluss über seinen zukünftigen Gebäudebestand gefasst hat, der innerhalb der Region abgestimmt wurde. Danach gelten wieder die ursprünglichen Genehmigungsregelungen der WiVO.

- B. Genehmigungspflichtige Maßnahmen an Gebäuden sind in folgenden Fällen genehmigungsfähig:
1. Die Maßnahmen sind aufgrund rechtlicher Vorschriften umzusetzen (z. B. Vorschriften zur Ausstattung von Pfarrdienstwohnungen).
  2. Die Maßnahmen dienen der nachhaltigen Absicherung dauerhafter substanzieller Schädigung am Gebäude (Erhalt der Bausubstanz).
  3. Die Maßnahmen erhalten die Funktion des Bestandsgebäudes (Erhalt der Gebrauchsfähigkeit).
  4. Es ist eine Umnutzung im Sinne einer langfristigen Vermietung und damit einer wirtschaftlichen Nutzung geplant.
  5. Wiederherstellungsmaßnahmen im Rahmen der Regulierung von Versicherungsschäden

In den Fällen 3. und 4. müssen folgende Bedingungen vorliegen:

1. Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.
  2. Die Baumaßnahmen werden dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend ausgeführt.
  3. Die Gemeinde sichert zu, dass das von der Maßnahme betroffene Gebäude nach den bisherigen Überlegungen der Kirchengemeinde zu ihrem zukünftigen langfristigen Gebäudebedarf gehören wird und dass Gespräche mit den anderen Kirchengemeinden der Region zum langfristigen Gebäudebedarf in der Region bereits geführt werden bzw. kurz bevorstehen.
- C. Die kirchenaufsichtlichen Genehmigungen werden bis zu einer Untergrenze von 30.000 Euro brutto pro Maßnahme und pro Jahr je Gebäude auf das Kirchenamt delegiert, soweit nicht eine Befassung des KSV notwendig wird.  
Dasselbe gilt für Maßnahmen, die der Regulierung von Versicherungsschäden dienen.

### ***Übernahme der Energiebeschaffung durch das Kirchenamt***

Das Kirchenamt wird die Energiebeschaffung für Strom und Erdgas aller Voraussicht nach zum 01.11.2025 übernehmen. Wir befinden uns aktuell in der Vergabephase. Ihre bisherigen Verträge werden ab diesem Zeitpunkt peu à peu umgestellt werden, sobald sie gekündigt werden können und soweit die dann ausgehandelten Preise günstiger sind als Ihre bisherigen. Sie werden von uns über eine erfolgte Vertragsumstellung informiert. Sollte es während der Umstellung vermehrt zu Nachfragen durch das Kirchenamt kommen, bedanken wir uns bereits im Voraus für Ihre Mithilfe!

### ***Nachweispflicht nach § 17 der Trinkwasserverordnung***

Wir möchten Sie darüber informieren, dass Hauseigentümer ab dem 13.01.2026 aufzeigen müssen, dass Ihre Liegenschaft frei von Bleileitungen ist. Sollte in Trinkwasserleitungen oder Teilstücken der Werkstoff Blei vorhanden sein, muss dieser bis zum 12.01.2026 nach den allgemein anerkannten

Regeln der Technik entfernt werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihren ansässigen Sanitärfachbetrieb.

### ***Datenschutz – Änderung der DSG-EKD***

Die EKD hat zum 1. Mai 2025 eine Novellierung des kirchlichen Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) beschlossen. Neben weiteren Änderungen ist Ihre Kirchengemeinde als verantwortliche Stelle zukünftig u. a. verpflichtet, **bereits bei den Datenerhebungen Informationen zur Datenverarbeitung und den Rechten der Betroffenen zur Verfügung zu stellen** und nicht mehr wie in der Vergangenheit erst auf Verlangen. Wir klären zurzeit die möglichst einfachste Lösung zu einer Umsetzung dieser Pflicht durch Sie ab und werden Ihnen dann die entsprechenden Informationen zukommen lassen.

Kirchengemeinden, die die Firma Curacon mit der Rolle als Externem Beauftragten für Datenschutz beauftragt haben, erhalten von dieser auf gesondertem Wege weitere Informationen und Vorlagen per E-Mail.

### **Personal**

Mit unserem Informationsschreiben vom 04.12.2024 hatten wir Sie gebeten, uns zur Bildung von Rückstellungen für Urlaubsabgeltungen bzw. Auszahlungen von Mehrstunden den Resturlaub und die Mehrstunden Ihrer Mitarbeitenden mitzuteilen.

Da uns diesbezüglich nur wenige Rückmeldungen erreicht haben, möchten wir Sie auf diesem Wege noch einmal freundlich daran erinnern. Hintergrund ist eine Forderung der Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Rahmen der Jahresabschlussprüfung: Gemäß § 112 der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung (WiVO) sind entsprechende Rückstellungen verpflichtend zu bilden.

Wir bitten Sie daher, uns den Stand von Resturlaub und Mehrstunden Ihrer Mitarbeitenden zum 31.12.2024 mitzuteilen, am besten per E-Mail an [personal.lahnunddill@ekir.de](mailto:personal.lahnunddill@ekir.de). Auch wenn keine Resturlaubstage oder Mehrstunden vorliegen, freuen wir uns über eine kurze „Fehlanzeige“.

Zusätzlich zu diesem Hinweis werden wir auch jede Kirchengemeinde, von der uns keine Rückmeldung vorliegt, noch einmal explizit diesbezüglich per E-Mail kontaktieren.

### **Superintendentur**

#### ***Automatische Löschung von EKIR-Mailadressen nach 3 Monaten Inaktivität***

Durch die IT-Abteilung im Landeskirchenamt wurde ein Prozess gestartet, den Bestand der E-Mail-Konten im EKIR-Portal zu bereinigen, um dadurch Kosten u. a. für Lizenzgebühren zu sparen. Seit Juli 2025 werden alle E-Mail-Konten des Portals, in welche sich die Nutzerinnen und Nutzer länger als 90 Tage nicht eingeloggt haben, automatisch deaktiviert.

Leider werden die Vorab-Informationen über die anstehende Löschung nur an eben diese EKIR-Mail-Adressen geschickt, da nur diese der Landeskirche vorliegen. Problematisch ist auch, dass dieses Vorgehen viele Konten von aktiven Presbyteriumsmitglieder oder Mitarbeitenden betrifft, die vermutlich ihre Adresse nur für die Synode oder aus Vertretungsgründen für den Workflow oder andere Anwendungen im Portal nutzen und keine Notwendigkeit sehen, sich im Portal regelmäßig anzumelden.

### **Hier benötigen wir Ihre Mithilfe!**

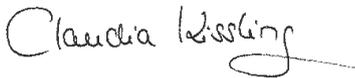
Sparkasse Wetzlar                      IBAN: DE59 5155 0035 0010 0309 06                      BIC: HELADEF1WET  
 Volksbank Mittelhessen eG            IBAN: DE14 5139 0000 0071 1436 00                      BIC: VBMHDE5F  
 Elektronischer Rechtsverkehr (beBPO): DE.Justiz.52e70081-7e7a-4289-9801-0976ed4f872b.d442

Wir sind sicher, dass in den Kirchengemeinden bzw. Ausschüssen vermehrt noch Verteiler mit den privaten E-Mail-Adressen existieren und so ein großer Teil der betroffenen Personen von Ihnen besser erreicht und eine ungewollte Deaktivierung gestoppt werden kann. **Bitte informieren Sie Ihre Presbyterien, Ausschussmitglieder und Mitarbeitenden über diesen Prozess und dass es für das E-Mail-Konto im EKIR-Portal wichtig ist, sich regelmäßig einzuloggen, damit es aktiv bleibt. Eine Weiterleitung an andere E-Mail-Adressen, inkl. einer Bearbeitung über diese, gilt nicht als ein Einloggversuch im Portal!**

Wenn ein Account deaktiviert wurde, kann dies nicht rückgängig gemacht werden. Eine erneute Registrierung im EKIR-Portal ist notwendig. Sollte es ein Problem bei der Anmeldung geben, welches nichts mit einer Inaktivität zu tun hat, dann steht der Support unter 0241 4130-4407 zur Verfügung.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass es aus IT-Sicherheitsgründen gewünscht ist, dass die digitale Kommunikation ausschließlich über das EKIR-Portal läuft.

Mit besten Grüßen



Dr. Claudia Kissling, Verwaltungsleiterin